

"Info-Dienst 2/05"

Ausländische Haushaltshilfen/Pflegekräfte in Haushalten mit Pflegebedürftigen

Einführung

In letzter Zeit berichten immer mehr Pflegedienste von - in der Regel illegalen - Einsätzen ausländischer Hilfskräfte in Haushalten von Patienten. Der Einsatz wird in verschiedener Weise vermittelt. Nachdem dies lange Zeit eher unter der Hand geschah, hat dies inzwischen einen größeren Umfang angenommen. Agenturen werben sogar ganz offiziell mit der Vermittlung ausländischer Pflegekräfte und Haushaltshilfen.

Für Patienten und Pflegedienste ergeben sich dabei verschiedene Probleme:

- Die Patienten wissen oftmals nicht, dass eine entsprechende Beschäftigung von ausländischen Hilfskräften an bestimmte rechtliche Bedingungen und Verpflichtungen gebunden ist. Insbesondere ist vielen unklar, dass sie wie ein Arbeitgeber auftreten und als solcher auch handeln müssen, ansonsten verstoßen sie gegen Gesetzesvorschriften und müssen mit Bußgeldern und ggf. strafrechtlicher Verurteilung rechnen. Der Einsatz dieser ausländischen Personen kann außerdem die Sicherstellung einer fachlich qualifizierten Pflege gefährden. Unter bestimmten Bedingungen können dadurch dann auch Schadensersatzansprüche der Krankenkasse des Patienten gegenüber der Haushaltshilfe und dem Arbeitgeber in Betracht kommen.
- Die Pflegedienste können bei einer parallelen Tätigkeit in einem Haushalt, in dem gleichzeitig eine ausländische Hilfskraft tätig ist, nicht die Augen vor eventuellen Pflegemängeln dieser Hilfskraft verschließen. Auf einzelne Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten wird nachfolgend kurz hingewiesen.
- Schwarzarbeit kann außerdem sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei den Pflegediensten bedrohen, für die die Träger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Sie gefährdet dadurch unter anderem die finanziellen Grundlagen der Sozialversicherung.

Dieser Info-Dienst möchte primär die Pflegedienste über zentrale Problemstellungen in diesem Bereich informieren. Diese Hinweise könnten eventuell auch als Erstinformation an die betroffenen Patienten weitergegeben werden. Patienten, die eine Betreuung durch ausländische Haushaltshilfen und Pflegekräfte wünschen, sollten sich dann aber umfassend über die damit verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen, auf die nachfolgend nur kurz eingegangen werden kann, bei der örtlichen Agentur für Arbeit erkundigen (www.arbeitsagentur.de).

1. Legalität der Beschäftigung

1.1 Haushaltshilfen

Grundsätzlich ist es möglich, ausländische Personen (aus bestimmten Ländern wie z.B. Polen und Ungarn) als Haushaltshilfe in Haushalten mit Pflegebedürftigen zu beschäftigen. Die Pflegebedürftigen sollen die Möglichkeit erhalten, möglichst lange

in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben und sich dabei der Hilfe durch ausländische Beschäftigte bedienen.

Bei einer solchen Beschäftigung müssen allerdings insbesondere die folgenden Voraussetzungen beachtet werden, auf die die Bundesagentur für Arbeit (BA) hinweist:

- Berücksichtigung bestimmter Bedingungen und Verfahrenswege bei der Zulassung als Haushaltshilfe;
- Vorgaben zur Dauer der Beschäftigung (bis zu drei Jahren);
- Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung durch den Arbeitgeber;
- Pflicht zur Beschäftigung nach ortsüblichen Arbeits- und Lohnbedingungen;
- Beantragung einer Betriebsnummer für den Arbeitgeber, Erstattung einer Meldung für jeden pflichtversicherten Beschäftigten.

Bei der hauswirtschaftlichen Tätigkeit muss auch klargestellt werden, dass es sich nicht um pflegerische Tätigkeiten im Sinne der Pflegeversicherung handelt.

1.2 Pflegekräfte

Pflegekräfte aus bestimmten osteuropäischen Ländern können ebenfalls in der Bundesrepublik beschäftigt werden. Auch für deren Einsatz muss eine Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit vorliegen. Die Pflegekräfte müssen nach § 30 BSchV eine entsprechende Ausbildung und ausreichende Sprachkenntnisse haben. Im übrigen gelten die arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen wie bei der Beschäftigung von Haushaltshilfen.

2. Vermittlungstätigkeit

2.1 Haushaltshilfen

Die Vermittlung einer Haushaltshilfe in einen privaten Haushalt erfolgt ausschließlich durch die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit. Die Pflegebedürftigen können allerdings ihnen bekannte Haushaltshilfen bei der ZAV benennen. Die Einschaltung privater Vermittler ist nicht zulässig.

2.2 Pflegekräfte

Die Vermittlung von ausländischen Pflegekräften erfolgt ebenfalls durch die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung.

3. Haftung des Pflegedienstes

3.1 Keine Verpflichtung zur Anzeige bei Schwarzarbeit

Wenn ein Pflegedienst in den Haushalt eines Patienten kommt und dort feststellt, dass eine Haushaltshilfe nicht ordnungsgemäß angestellt ist, besteht für den Pflegedienst keine Pflicht zur Anzeige.

3.2 Pflegefehler durch Hilfskraft

Stellt der Pflegedienst bei seinem Einsatz allerdings Mängel in der Versorgung des Patienten fest, trifft ihn die gleiche Pflicht zur Intervention wie bei der Haushaltsführung und Pflege durch Angehörige. In der Pflegedokumentation sollte auch benannt werden, wer sich um den Patienten kümmert. Ist die Versorgung des

Patienten nicht sichergestellt, sollte der Pflegedienst dies der zuständigen Pflegekasse - aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Patienten - anzeigen. Bei gravierenden Schäden käme evtl. auch eine Strafanzeige in Betracht.

Sofern es zwischen der Pflegestation und der ausländischen Haushaltshilfe/Pflegekraft zu konflikthaltigen Versorgungsfragen und unklaren Verantwortlichkeiten kommt, sollte der Pflegedienst überlegen, ob der Pflegevertrag weiter erfüllt werden kann.

Zum weiteren Verständnis wird insbesondere auf die nachfolgende Literatur verwiesen:

- Heinrich Griep, Rechtsfragen des Einsatzes ausländischer Pflegekräfte in der ambulanten Pflege, Juni 2005, und
- Bundesagentur für Arbeit, Merkblatt zur Vermittlung von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen nach Deutschland, Stand Januar 2005.

Zusammenfassend ist noch einmal zu betonen, dass eine Beteiligung der Caritas-Pflegestationen an der Vermittlung von ausländischen Haushalts- und Pflegekräften nicht möglich ist. Hier muss unbedingt die Bundesagentur für Arbeit eingeschaltet werden.

Helene Maqua
Hans Brandt